

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 147 (1980)

Artikel: Protokoll der Abgeordnetenkonferenz
Autor: Müller, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

2. Juli 1980, 14.15 Uhr, Walcheturm, Zürich

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Organisatorisches
- 2 Mitteilungen
- 3 Ergebnisse der Kapitelsbegutachtung über die Verlegung des Schuljahrbeginns
- 4 Diskussion und Beschlussfassung
- 5 Allfälliges

Anwesend:

a) Stimmberrechtigt:

SV:

- J. Winkelmann, Vorsitz
- D. Lehmann, Vizepräsident
- H. Müller, Aktuar

Schulkapitel:

- 16 Abgeordnete

b) Gäste mit beratender Stimme:

ER:

- Prof. Dr. P. Frei
- F. Seiler

ED:

- lic. iur. G. Keller
- T. Kaul

Ferner:

- Frl. Kielholz, Kap. Hinwil
- Frau D. Müller, Sekretärin SV

1 *Begrüssung, Organisatorisches*

Der Synodalpräsident begrüßt die vollständig anwesenden Abgeordneten zur heutigen Tagung. Einen besonderen Gruss richtet er an Prof. Frei, Vertreter des ER (F. Seiler trifft später ein) und an die sachverständigen Herren der ED.

Als Stimmenzähler werden gewählt:

- W. Hegner (Kap. Präs. Pfäffikon)
M. Fritschi (Kap. Abgeordn. Meilen)

Der Appell ergibt 19 Stimmberchtigte.

Der Synodalaktuar liest die rechtlichen Grundlagen (§ 27 RSS):

«Zur Behandlung der von den Kapiteln auf Veranlassung des ER abgegebenen Gutachten tritt auf Anordnung des Synodalpräsidenten eine Kon-

ferenz zusammen, bestehend aus dem SV und je einem von den Kapitels- bzw. Abteilungsversammlungen bezeichneten Abgeordneten.

Zur Konferenz sind eine Abordnung des ER und der ED, beide mit beratender Stimme, einzuladen.

Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten an keine Instruktionen gebunden.

Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form dem ER. Dieser, oder an seiner Stelle die ED, kann bei Bedarf die Kapitels- und Abteilungsgutachten beziehen.»

2 *Mitteilungen*

Es liegen keine Mitteilungen vor.

3 *Ergebnisse der Kapitelsbegutachtung über die Verlegung des Schuljahrbeginns*

Die einzelnen Schulkapitel und Kapitelsabteilungen tagten am 7., 14. und 21. Juni 1980, wobei ihnen für die Begutachtung folgende Grundlagen zur Verfügung standen:

- Das Gesetz über die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer (Beilage zum Schulblatt 4/80)
- Die Thesen des SV vom 8. 5. 80
- Die Gegenthesen der Aktion 133 für den Frühlingsschulbeginn und der Aktion «Demokratische Schulpolitik» (in der Folge als «Aktionen» bezeichnet)

Thesen SV

A. Grundsätze

- 1 Die Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns als Teil der äusseren Schulkoordination ist eine schulpolitische Notwendigkeit.
- 2 Weder der Schuljahresbeginn im Frühling noch jener im Spätsommer bringt eindeutige Vorteile.
- 3 Die Koordination des Schuljahrbeginns ist für das Berufsschulwesen von besonderer Bedeutung.
- 4 Die Verlegung des Schuljahrbeginns bringt dem zürcherischen Schulwesen keine wesentlichen Vorteile. Die Einführung des Spätsommerschulbeginns stellt einen staatspolitischen Akt eidgenössischer Solidarität dar.

Thesen Aktionen

- 1 Die Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns ist innerhalb der Sprachregionen wünschbar.
- 2 Der Schuljahresbeginn im Frühling weist mehrheitlich pädagogische Vorteile auf.
- 3 Streichungsantrag.
- 4 Die Verlegung des Schuljahrbeginns bringt dem zürcherischen Schulwesen keine Vorteile. Die Beibehaltung des Frühjahrsschulbeginns garantiert den einheitlichen Schulbeginn für mindestens 4 Millionen Einwohner der deutschsprachigen Schweiz.

Thesen SV (keine Gegenthesen)

B. Die Lehrerschaft verlangt im Falle einer Umstellung:

- 1 Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien Mitte August.
- 2 Die ordentlichen Zeugnistermine fallen mit den Semesterenden zusammen, nämlich dem Ende der 4. oder 5. Woche des Kalenderjahres und dem Schuljahresschluss.
Zwischenzeugnisse werden unmittelbar vor den Frühlingsferien und am Ende der Bewährungszeit ausgestellt.
- 3 Von den Jahreszeiten abhängige Kurse und Freifächer können weiterhin durchgeführt werden.
- 4 Die Aufnahmeprüfungen an die Oberstufe der Volksschule fallen auf Ende Mai/Anfang Juni, diejenigen an die Mittelschulen auf Mitte Mai.
- 5 Die Bewährungszeit an der Oberstufe soll wie bisher 12 Wochen betragen. Sie wird durch die Herbstferien unterbrochen.
- 6 Die Rücktrittstermine für Volksschullehrer auf Ende jedes Semesters bleiben bestehen.
- 7 Die Ferien dürfen ununterbrochen nicht länger als fünf Wochen dauern.
- 8 Allfällige Strukturänderungen der Mittelschule sollen von der Vorlage über die Verlegung des Schuljahrbeginns getrennt behandelt werden. Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen bis zur definitiven Regelung durch das Mittelschulgesetz.
- 9 Die Umstellung des Schuljahrbeginns vom Frühling auf den Spätsommer wird in einem Schritt mit einem Langschuljahr vollzogen. Das zusätzliche Quartal dauert 10 Wochen.
- 10 Die Gestaltung des zusätzlichen Quartals geschieht in Zusammenarbeit mit den amtlichen und freien Lehrerorganisationen.
- 11 Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise während vier Jahren jährlich um einen Monat verschoben.

These SV

These Aktionen

C. Schlussbestimmung

Der Verlegung des Schuljahrbeginns wird zugestimmt.

Der Verlegung des Schuljahrbeginns wird nicht zugestimmt.

Der Vizepräsident der Schulsynode gibt eine Zusammenstellung der Begutachtungsergebnisse von 15 Kapiteln resp. Kapitelsabteilungen ab. Die Resultate des Kapitels Affoltern sind dem SV erst nach der Abgeordnetenkonferenz zugegangen und konnten deshalb nicht behandelt werden.
In der Kurzfassung ergeben die Resultate folgendes Bild:

SV-Thesen

Schulkapitel	A1	A2	A3	A4	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	C
Affoltern (am 4. 7. erhalten)	x	x	x	x	x	x	x	x	ä	x	x	x	x	x	x	x
Andelfingen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	ä6	x	x	x	x	o
Bülach	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dielsdorf	o	x	x	x	x	x	x	x	ä7	x	Ø	x	x	x	ä11	x
Hinwil	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Horgen*)																
(Nord + Süd)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o
Meilen	x	x	x	x	x	ä3	x	ä4	x	ä8	x	x	x	x	x	x
Pfäffikon	o	x	o	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o
Uster	o	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o
Winterthur Nord	o	x	o	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o
Süd	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o
Zürich, Abt. 1	o	x	x	x	x	x	x	x	Ø	x	x	x	x	x	x	o
									ä2							
Abt. 2	x	x	x	x	x	x	x	ä5	x	x	x	ä9	x	x	x	o
Abt. 3	o	x	o	o	x	x	x	x	x	Ø	x	x	x	x	x	o
								ä1				ä10				
Abt. 4	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o
Abt. 5	o	x	o	o	x	x	x	x	x	Ø	x	x	x	x	x	o

x = SV-These angenommen und Weiterleitung beschlossen

o = SV-These abgelehnt; These der Aktionen angenommen und deren Weiterleitung beschlossen

Ø = SV-These ohne Ersatzvorschlag abgelehnt

ä = Änderungsantrag zugestimmt (Numerierung nur für dieses Protokoll gültig)

*) = Zusatzantrag B12: «Die Frühlingsferien beginnen 2–3 Wochen später.»

4 Diskussion und Beschlussfassung

Da sich der strukturelle Aufbau der Thesen offensichtlich bewährt hat, entscheiden sich die Abgeordneten, ebenfalls auf dieser Basis vorzugehen und einzeln zu den Thesen resp. Gegenthesen und Abänderungsanträgen Stellung zu nehmen.

Nach einer kurzen Diskussion über die Frage, wie stark und in welcher Weise der Abgeordnete an die Beschlüsse seiner Kapitelsversammlung gebunden sei — was laut § 27 RSS nicht vorgesehen ist und in der gemeinsamen Aussprache auch nicht zweckmäßig wäre — schreitet der Vorsitzende zu den *Abstimmungen*:

Thesen-	Thesen:	Weiterleitung
Nr.:	SV Aktionen	der obsiegenden
A 1	10 : 7	12 : 1
A 2	11 : 7	13 : 3
A 3	12 : 6	13 : 3

1. Eventualabstimmung:

ä1 Aktionen gegen Änderungsantrag 3 : 10
 Zürich, Abt. 3 («garantiert» ersetzt durch
 «möglich»; «mindestens» streichen)

2. Eventualabstimmung:

ä2 SV gegen Änderungsantrag 12 : 3
Zürich, Abt. 1 («eidg. Solidarität» streichen)

Hauptabstimmung:

SV gegen Aktionen (abgeänderte Fassung) 11 : 8

Die Weiterleitung der unveränderten SV-These wird mit 11 : 1 Stimmen beschlossen.

Ebenfalls mit 11 : 1 Stimmen beschliessen die Abgeordneten, die Grundsatzthesen des SV (A 1 — A 4) in nachstehender Form zu überweisen:

- 1 Die Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns als Teil der äusseren Schulkoordination ist eine schulpolitische Notwendigkeit.
- 2 Weder der Schuljahresbeginn im Frühling noch jener im Spätsommer bringt eindeutige pädagogische Vorteile.
- 3 Die Koordination des Schuljahrbeginns ist für das Berufsschulwesen von besonderer Bedeutung.
- 4 Die Verlegung des Schuljahrbeginns bringt dem zürcherischen Schulwesen keine wesentlichen Vorteile. Die Einführung des Spätsommerschulbeginns stellt einen staatspolitischen Akt eidgenössischer Solidarität dar.

Aufgrund eines Ordnungsantrages wird die These B 1 nach B 7 behandelt.

Thesen-
Nr.:

- B 2 ä3 Der Abgeordnete des Kapitels Meilen zieht nach kurzer Debatte den Antrag «Zwischenzeugnisse sind am Ende der Bewährungszeit auszustellen. Die Termine sind neu zu überprüfen» zurück. Mit 17 : 0 Stimmen wird die Weiterleitung der These B 2 beschlossen.
- B 3 Mit 18 : 0 Stimmen wird die Weiterleitung der These B 3 befürwortet.
- (B 4) ä4 Der Antrag des Kapitels Meilen auf Überprüfung der Termine (analog zu B 2) wird zurückgezogen.
- ä5 Hingegen hält B. Jeker (Präs. Kapitel Zürich, Abt. 2) nach kurzer Begründung an seinem Antrag «Die Prüfungen sind um zwei Wochen vorzuverlegen» fest. Weil dadurch der Fragenkomplex «Ferien» stark tangiert wird, stimmt die Konferenz einem Ordnungsantrag zu, der vorerst die Zusatzthese B 12 und die These B 7 behandeln will.
- B 12 Der Synodalaktuar macht in diesem Zusammenhang auf die langwierigen und schliesslich mit Erfolg zu Ende geführten Verhandlungen aufmerksam, in welchen eine Vereinheitlichung der Ferienanzetzung 1980 bis 1990 nach der DIN-Normzählung möglich geworden ist. G. Keller, ED, kann dem Antrag des Kapitels Horben auch keine Sympathie entgegenbringen; viel eher brächte eine

Limitierung der Zahl der Schulwochen zwischen zwei Ferienabschnitten eine allfällige Verbesserung.

P. Staub (Präs. Kapitel Horgen Süd) zieht seinen Zusatzantrag zurück.

B 7 ä6 R. Brunner (Präs. Kapitel Andelfingen) begründet seinen Antrag «Die Ferien dürfen ununterbrochen auch länger als 5 Wochen dauern». Trotz verschiedenen Gegenvoten hält er am Antrag fest. In der Abstimmung unterliegt dieser Antrag jedoch der SV-These deutlich mit 14 : 3 Stimmen. Die Weiterleitung der SV-These wird mit 13 : 0 Stimmen beschlossen.

B 4 ä5 Da der Antrag der Kapitelsabteilung Zürich 2 aufrechterhalten bleibt, erfolgt die Gegenüberstellung zur SV-These, die in der Abstimmung mit 12 : 1 Stimme klar obsiegte. Der Weiterleitung der SV-These wird mit 16 : 0 Stimmen zugestimmt.

B 1 Die Überweisung wird mit allen gegen 0 Stimmen beschlossen.

B 5 ä7 Der Synodalvorstand beantragt, der Änderung im Sinne des Vorschlages des Kapitels Dielsdorf («wie bisher» streichen) zuzustimmen.

R. Rutishauser (Präs. Kapitel Zürich, Abt. 1) stellt den Antrag auf ersatzlose Streichung der These. Frau T. Frech (Abgeordnete des Kapitels Zürich, Abt. 4) votiert für den Streichungsantrag, indem die Dauer der Probezeit den einzelnen Schulpflegen zu überlassen sei.

Der Streichungsantrag wird klar mit 3 : 16 Stimmen verworfen. Die Weiterleitung der abgeänderten These (ohne «wie bisher») wird mit 14 : 4 Stimmen gutgeheissen.

B 6 ä8 Der Zusatzantrag Meilen, drei (statt 4) Monate für die Kündigungsfrist festzusetzen, fällt als gegenstandslos weg, weil gemäss § 23 der VVO zum Lehrerbesoldungsgesetz die dreimonatige Kündigungsfrist bereits besteht.

Der SV beantragt Streichung dieser These, da ZKLV und ED zur Zeit in Verhandlungen stehen, flexiblere Lösungen zu schaffen. G. Keller, Chef der Abt. Volksschule der ED, präzisiert, dass momentan folgende Postulate zur Debatte stünden und bei einer allfälligen Verlegung des Schuljahrbeginns verwirklicht werden sollen (administrativer Schuljahrbeginn: 16. August):

- Beginn des Besoldungsanspruchs: 16. August
- Erste Auszahlung der Besoldung: Ende August
- Ein Rücktritt auf Ende des ersten Semesters ist wegen zeitlich verschiedenen angesetzten Sportwochen problematisch; deshalb ord. Rücktrittstermin auf Ende Schuljahr, ausserord. auch während des Schuljahres
- Rücktrittsmöglichkeit neu auch für Verweser
- Pensionierung flexibler gestalten
- Verschiebung der Erhöhung des Dienstalters auf 1. Januar
- Verteilung des Anspruchs auf die 13. Monatsbesoldung anteilmässig auf die Monatsauszahlungen

In der Abstimmung wird die These mit 14 : 1 Stimmen als gestrichen erklärt.

- B 8 ä9 Der Abgeordnete der Abt. 2, Zürich, begründet den Vorstoss: «Allfällige Strukturänderungen der Mittelschulen müssen vor der Volksabstimmung abschliessend behandelt werden.» Nach verschiedenen Voten gegen diesen Antrag wird dem Vorschlag des SV mit 15 : 1 Stimmen zugestimmt. Die Weiterleitung der SV-These wird mit 16 : 0 Stimmen gutgeheissen.
- B 9 ä10 Die Kapitelsabteilung 3, Zürich, verlangt in einem Zusatz «Das zusätzliche Quartal fällt für Abschlussklassen weg.» T. Kaul, ED, weist auf die geplante Führung von Doppelkursen an den Berufsschulen für die Übergangsjahre hin. G. Keller, ED, stellt klar, dass laut Gesetzesentwurf das Langschuljahr für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr gilt. In der Abstimmung unterliegt dieser Zusatzantrag deutlich mit 1 : 18 Stimmen. Die Konferenz beschliesst sodann mit 18 : 0 Stimmen die Weiterleitung der SV-These.
- B 10 Die Weiterleitung dieser These ist unbestritten und wird mit 19 : 0 Stimmen beschlossen.
- B 11 ä11 R. Samter (Präs. Kapitel Dielsdorf) begründet den Antrag «Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht bleibt der 31. Dezember». Nach kurzer Diskussion wird der Antrag jedoch zurückgezogen. Die Weiterleitung der SV-These wird mit 18 : 0 Stimmen beschlossen.

Mit allen gegen 0 Stimmen beschliessen die Abgeordneten, die damit bereinigten Thesen B 1 bis B 11 wie folgt weiterzuleiten:

Im Falle einer Umstellung des Schuljahrbeginns verlangt die Lehrerschaft:

- 1 Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien Mitte August.
- 2 Die ordentlichen Zeugnistermine fallen mit den Semesterenden zusammen, nämlich dem Ende der 4. oder 5. Woche des Kalenderjahres und dem Schuljahresschluss.
Zwischenzeugnisse werden unmittelbar vor den Frühlingsferien und am Ende der Bewährungszeit ausgestellt.
- 3 Von den Jahreszeiten abhängige Kurse und Freifächer können weiterhin durchgeführt werden.
- 4 Die Aufnahmeprüfungen an die Oberstufe der Volksschule fallen auf Ende Mai/Anfang Juni, diejenigen an die Mittelschulen auf Mitte Mai.
- 5 Die Bewährungszeit an der Oberstufe soll 12 Wochen betragen. Sie wird durch die Herbstferien unterbrochen.
- 6 Die Ferien dürfen ununterbrochen nicht länger als fünf Wochen dauern.
- 7 Allfällige Strukturänderungen der Mittelschule sollen von der Vorlage über die Verlegung des Schuljahrbeginns getrennt behandelt werden. Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen bis zur definitiven Regelung durch das Mittelschulgesetz.
- 8 Die Umstellung des Schuljahrbeginns vom Frühling auf den Spätsommer wird in einem Schritt mit einem Langschuljahr vollzogen. Das zusätzliche Quartal dauert 10 Wochen.

- 9 Die Gestaltung des zusätzlichen Quartals geschieht in Zusammenarbeit mit den amtlichen und freien Lehrerorganisationen.
- 10 Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise während vier Jahren jährlich um einen Monat verschoben.

These C:

Vorerst stimmt die Konferenz mit 15 : 0 Stimmen einem Antrag des Vizepräsidenten des SV zu, wonach der ED nebst dem heutigen Protokoll auch die mit den Ergebnissen des Kapitels Affoltern ergänzte Zusammenstellung aller Kapitelsbegutachtungsresultate als integrierender Bestandteil der gesamten Stellungnahme der Volksschullehrerschaft zugestellt werden soll. G. Keller, ED, bemängelt die Tatsache, dass gewisse Kapitelsreferenten in ihren Ausführungen zuwenig objektiv gewesen seien.

ER Prof. Frei weist insbesondere auf den Stellenwert der Begutachtung der Schulkapitel hin. Der Schuljahresbeginn ist und bleibt in erster Linie eine politische Frage, die im Vorfeld der Volksabstimmung im Kantonsrat zweifellos zur Debatte stehen wird. Für den Erziehungsrat sei jedoch die Stellungnahme der Lehrerschaft zu den Thesen B 1 bis B 11 nicht unwichtig. Die Abstimmung über die Grundsatzthese «Der Verlegung des Schuljahrbeginns wird zugestimmt» ergibt ein Patt mit 9 : 9 Stimmen. Für die Weiterleitung dieses Ergebnisses sprechen sich 18 Abgeordnete aus; einer ist dagegen.

In der Schlussabstimmung befürwortet die Versammlung mit 18 : 0 Stimmen die Weiterleitung des Gutachtens in Form der bereinigten Thesen A, B und C.

5 *Allfälliges*

Verschiedene Sprecher geben ihren Missmut über das Resultat der Abgeordnetenkonferenz im Vergleich zu den Stellungnahmen der Kapitel Ausdruck. T. Ziegler (Präs. Kapitel Winterthur Süd) stellt deshalb folgenden Antrag: «Die Stellungnahme der Abgeordnetenkonferenz deckt sich nicht mit der Haltung der Lehrerschaft, die in ihrer Mehrheit den Schulbeginn im Spätsommer ablehnt.»

Die Versammlung verwirft jedoch mit 6 : 11 Stimmen ein Eintreten auf diesen Antrag.

P. Staub (Präs. Kapitel Horgen Süd) erwähnt den überaus grossen zeitlichen Aufwand für dieses Geschäft, besonders angesichts dieses eher zwiespältigen Resultats. Dazu kommt, dass viele Kolleginnen und Kollegen an den Kapitelsversammlungen abwesend waren. Der Synodalaktuar erinnert in diesem Zusammenhang an die längst fällige Synodalreform, nach welcher die Organe der Schulsynode, vor allem was Vernehmlassungsfragen betrifft, bedeutend effizienter strukturiert werden müssen.

Der Synodalpräsident dankt allen Anwesenden und kann, da keine Einwände gegen die Verhandlungsführung angemeldet werden, die Konferenz um 16.45 Uhr schliessen.

8907 Wetzwil, 20. Juli 1980

Der Protokollführer:
H. Müller, Synodalaktuar